

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

„Infiltration und Einleitung von gereinigtem Grubenwasser im Bereich der Laßzinswiesen“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 15. August 2023

Die Lausitz Energie Bergbau AG beantragte beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) die wasserrechtliche Erlaubnis zur

- Infiltration von gereinigtem Grubenwasser ins Grundwasser zum Zweck der Grundwasseranreicherung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- und Einleitung von gereinigtem Grubenwasser in Oberflächengewässer zum Zweck der Grundwasseranreicherung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 WHG).

Es ist geplant, für die Maßnahme eine maximale Wassermenge von 4,6 Mio. m³/a (Q_{max}=570 m³/h) am Ablauf der GWBA des Kraftwerks Jänschwalde zu entnehmen und in das Grundwasser zu infiltrieren bzw. in Oberflächenwasserkörper einzuleiten.

Vom Vorhaben ist das Gebiet des Landkreises Spree-Neiße betroffen.

Die geplante Infiltration und Einleitung stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG gilt im Verfahren für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von mehr als 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG, da es sich unter Berücksichtigung des Vorhabens „Einleitung von Sumpfungswasser über den Wiesenzuleiter Ost“ um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben handelt.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für diese Feststellung sind:

- Von dem Vorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
- Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass die Maßnahme keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lässt.
- Für die in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien sind die nächstgelegenen Schutzgebiete SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (DE 4151-421), FFH-Gebiet „Peitzer Teiche“ (DE 4152-302) und Naturschutzgebiet

„Peitzer Teiche mit dem Teichgebiet Bärenbrück und Laßzinswiesen“ (4152-501)“ von der Vorhabenwirkung nicht betroffen. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen. Negative Auswirkungen auf geschützte Biotope durch die Infiltration und Einleitung im Vorhabenbereich sind nicht zu erwarten. Somit sind zum Standort des Vorhabens als Kriterium Nummer 2 nach Anlage 3 zum UVPG keine Besonderheiten ersichtlich, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben ein Potenzial wesentlich nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde.

- Auch unter dem Gesichtspunkt der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens nach Anlage 3 Nummer 3 zum UVPG lässt sich keine UVP-Pflicht ableiten.
- Unter Berücksichtigung der allgemeinen Gegebenheiten können auch für die Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 UVPG nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen und eigenen Informationen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0355/48640-218) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Haus 1, Inselstraße 26, in 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe